



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBL. NRW. 2009 Nr. 7](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.11.2008
Seite: 101

I

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Innovation" (progres.nrw - Innovation) RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 411 - 2 - 03 - v. 14.11.2008

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Innovation" (progres.nrw - Innovation)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 411 - 2 - 03 -
v. 14.11.2008

Vorbemerkung

Das Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen ist ein Förderprogramm des Landes NRW, mit dem in verschiedenen Förderbausteinen Vorhaben zur effizienten Energieumwandlung und Nutzung durch Zuschüsse gefördert werden.

Die Förderung hat zum Ziel,

- die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie zu stärken
- die Entwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen
- mit innovativen Konzepten und Techniken Energie zu sparen und klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren.

Die in dieser Richtlinie in Anführungszeichen gesetzten Begriffe werden in der Anlage definiert und unter <http://www.progres.nrw.de>

veröffentlicht.

1

Rechtsgrundlagen der Förderung

1.1

Das Land fördert im Rahmen des Programms „progres.nrw - Innovation“ Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften sowie der Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden für Vorhaben in Nordrhein-Westfalen:

2.1.1

Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für technische Durchführbarkeitsstudien.

2.1.2

Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für Vorhaben der "industriellen Forschung" und "experimentellen Entwicklung" in den Themenfeldern

- Brennstoffzelle und Wasserstoff
- Kraftwerke und Netze
- Biomasse
- Kraftstoffe und Antriebe der Zukunft
- Solarenergie

- Geothermie

- Bauen.

2.1.3

Ausgaben zur Belebung von "Innovationskernen".

2.1.4

Ausgaben für Vorhaben in anderen Energiethemenfeldern bei außerordentlichem Landesinteresse.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe
- Kommunen, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen sowie vergleichbare Gebietskörperschaften, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, eingetragene Vereine, Hochschulen, Forschungsinstitute und Ingenieurbüros, wenn diese das Vorhaben gemeinsam mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden umsetzen
- Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Im Rahmen des Zuwendungsantrags soll dargelegt werden, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen und anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit bzw. die Zielerreichung beurteilt werden kann. Die Zielbeschreibungen sollen dabei nach Möglichkeit auch quantitative Aussagen enthalten.

4.1

Vor der Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag Ausnahmen zulassen.

4.2

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Sie kann als

- verlorener Zuschuss,
- als bedingt rückzahlbarer Zuschuss oder
- als rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben/Gemeinkosten für die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden innovativen Elemente. Bei Prototypanlagen erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer projektbezogenen Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlage.

5.3.1

Projektbezogene Personalausgaben. Als Stundensätze (inkl. Gemeinkosten) werden maximal die Werte für das jeweils zutreffende Zeithonorar gemäß § 6 HOAI abzüglich 10 % für Wagnis und Gewinn anerkannt.

5.3.2

Ausgaben für Investitionsgüter werden nur anteilig für den Zeitraum gefördert, in dem die Investitionsgüter im Rahmen der Projektdurchführung genutzt werden. Dabei wird in der Regel eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

5.3.3

Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen.

5.3.4

Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.

5.3.5

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Die Gemeinkostenhöhe ist durch die Regelung gemäß Ziffer 5.3.1 begrenzt.

5.3.6

Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

5.3.7

Die förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsbeihilfen zur Belebung von "Innova-

tionskernen" umfassen die Ausgaben für Personal gemäß Ziffer 5.3.1 und Verwaltung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen:

- Werbung, um neue Mitglieder zur Mitwirkung zu gewinnen
- Verwaltung der frei zugänglichen Anlagen
- Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung und zur Vernetzung der Mitglieder.

Vor der Gewährung der Beihilfe ist eine Analyse der technischen Spezialisierung des Kernes, des vorhandenen Potenzials in der Region, der bestehenden Forschungskapazitäten, des Vorhandenseins von "Innovationskernen" in der Gemeinschaft mit ähnlichen Ausrichtungen und des potenziellen Marktvolumens der Tätigkeit des Innovationskerns vorzulegen.

5.3.8

Nicht zuwendungsfähig sind Abschreibungen, behördlich angeordnete Maßnahmen, Einzelwagnisse, Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit, Ersatzteile, Finanzierungskosten (z.B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen), Genehmigungskosten/Dienstbarkeiten, Gerichtskosten, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, Gestattungskosten, Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben, laufende Instandhaltung bestehender Anlagen (insbesondere Anschaffung von Wirtschaftsgütern zur laufenden Instandhaltung), kalkulatorische Gewinne, Notarkosten, Jahresabschlusskosten, Regiekosten auf Ingenieurfreimleistungen, Repräsentationskosten (z.B. Richtfest), Reserveteile, Versicherungen, Vertragsstrafen, Verwaltungsgebühren, Werkzeuge, Zinsen.

5.4

Beihilfeintensität

5.4.1

Technische Durchführbarkeitsstudien:

- Bei KMU: 75 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.
- Bei Großunternehmen: 65 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

5.4.2

Vorhaben der industriellen Forschung 50 %

5.4.3

Vorhaben der experimentellen Entwicklung 25 %

5.5

Aufschläge und Voraussetzungen

5.5.1

Aufschlag für Beihilfen an mittlere Unternehmen 10 % zu 5.4.2 und 5.4.3

5.5.2

Aufschlag für Beihilfen an kleine Unternehmen 20 % zu 5.4.2 und 5.4.3

5.5.3

Aufschlag bei Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen 15 %

5.5.3.1

Das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderfähigen Ausgaben bestreiten.
- Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d.h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

5.5.3.2

Das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer "Forschungseinrichtung", insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler F+E-Maßnahmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Die "Forschungseinrichtung" trägt mindestens 10 % der förderbaren Ausgaben.
- Die "Forschungseinrichtung" hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

5.5.3.3

Im Falle der industriellen Forschung: Die Ergebnisse des Vorhabens werden

- auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet oder
- in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder
- in Datenbanken, bei denen jeder Zugriff zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat, oder
- durch gebührenfreie bzw. open-source-software zugänglich gemacht.

Im Rahmen von Ziffer 5.5.3.1 und 5.5.3.2 gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer "Forschungseinrichtung" gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten und Aufschläge nicht für die "Forschungseinrichtung".

5.5.3.4

Die "Beihilfeintensität" darf bei kleinen Unternehmen 80 % nicht überschreiten. Der Aufschlag gemäß 5.5.3 wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind.

Tabellarische Darstellung der maximalen "Beihilfeintensitäten"

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
"Industrielle Forschung"	70 %	60 %	50 %
"Industrielle Forschung" mit • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU oder • Zusammenarbeit von Unternehmen und "Forschungseinrichtungen" oder • Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
"Experimentelle Entwicklung"	45 %	35 %	25 %
"Experimentelle Entwicklung" mit • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder • Zusammenarbeit von Unternehmen und "Forschungseinrichtungen"	60 %	50 %	40 %

5.6

Innovationskerne

Derartige Beihilfen sind auf fünf Jahre zu befristen. Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 % betragen, muss aber linear bis Ende des fünften Jahres auf Null zurückgehen. Nicht degressive Beihilfen dürfen ebenfalls für bis zu fünf Jahren gewährt werden, aber ihre Intensität beschränkt sich auf 50 % der förderbaren Kosten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Bei Kooperationsprojekten erhalten grundsätzlich alle Kooperationspartner einen auf den jeweiligen Projektteil bezogenen Zuwendungsbescheid. Der entsprechende Kooperationsvertrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.2

Für die Projektförderung gelten

- die allgemeinen Nebenbestimmungen der VV zu § 44 LHO (ANBest-P, ANBest-G)
- weitere projektbezogene Nebenbestimmungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls
- die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (nur bei Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Ziel 2 (2007 - 2013)).

7

Verfahrensregelungen

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind beim Projektträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit im Forschungszentrum Jülich zu stellen. Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus dem Ziel 2-Programm (EFRE) ergeben.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14. November 2008 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.

